

thet, (welche besonders in Absicht auf die Schriften aus dem Teutschen Staatsrecht ebenfalls sehr mager und mangelhaft ist, ja gar das Staatsrecht, unerhörter Weise, aus der Rechtsgelehrsamkeit verdränget, und mit der Geschichte und Geographie in einerley Classe setzet,) ebenfalls zu Hause bleiben müssen! Wie sehr vile und grosse Fehler hat auch die neueste Ausgabe von *Struvii Bibliotheca Juris* in dem 16den Capitel von denen *Scriptoribus Juris publici*! Wäre es aber darum besser, sie wäre gar nicht an das Licht getreten?

Jungen Leuten, zuweilen auch Anderen, wird diese meine Arbeit doch mehrmalen einige Dienste leisten; und das ist mir genug.

Erstes Capitel.

Schriften, welche Vorbereitungsstücke, oder auch die ganze Lehre des Teutschen Staatsrechts, enthalten.

§. I.

Geschichte des Teutschen Staatsrechts.

Des Aufsatzes hievon in denen Hallischen Beyträgen 2c. ist schon Cap. 1. gedacht worden.

De